

Fachgebiet

Elementarschadenversicherung

Thema

**Beweisanforderungen für den Versicherungsfall des Schneedrucks
Beweiserleichterungen zu Gunsten des VN (§ 7 BBE 2008)**

Aktuelles

Das OLG Saarbrücken hat sich in einem Urteil vom 19.09.2012 (r+s 2012, 543) mit der Frage beschäftigt, welche **Beweisanforderungen** an den vom VN zu führenden Nachweis des in der **Wohngebäudeversicherung** mitversicherten **Versicherungsfall des Schneedrucks**, mithin dass das Gewicht des Schnees zum Einsturz oder zu einer Verbiegung der Dacheindeckung geführt hat, zu stellen sind. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn offen geblieben ist, ob eine festgestellte, andere Schäden nach sich ziehende Verformung des Daches auf der Wirkung des Gewichts von Schnee beruht oder schon zuvor aufgrund technischer Mängel bestanden hat. Der Senat führt hierzu aus, hat der VN bereits "einigen Beweis" dafür erbracht, dass der Versicherungsfall "Schneedruck" eingetreten ist, genüge dies für den vom VN zu erbringenden Nachweis des Eintritts dieses Versicherungsfalles. **"Einiger Beweis" für den Eintritt des Versicherungsfalles "Schneedruck"** sei dann erbracht, wenn das Dach zum Schadenzeitpunkt mit hohen Schneelasten bedeckt war, die grundsätzlich geeignet waren, an der die Traufe ab- und verschließenden Attika, also dem physikalischen Schwerpunkt des Gewichtsdrucks, Verformungen zu verursachen. Darüber hinaus sei von Bedeutung, dass unmittelbar nach der Schadenmeldung frische und keinerlei alte Wasserschäden in den unter dem Vordach liegenden Räumen eingetreten sind. Hätten vor den Witterungsgeschehnissen technische Mängel des Dachs vorgelegen, die ein Eindringen von Wasser ermöglicht hätte, hätte mehr als nahe gelegen, dass bereits in den Jahren zuvor gewisse Nässeschäden in den unter dem Vordach liegenden Räumen bemerkt worden wären. Der Versicherungsfall des "Schneedrucks" sei auch dann nachgewiesen, wenn der Druck durch Schneemassen auch nur in geringem Umfang zur Vergrößerung einer Schadenanfälligkeit des Vordachs und so zum Wassereintritt in größerem Umfang beigetragen hat, da Mitursächlichkeit genüge (vgl. OLG Frankfurt am Main, VersR 2011, 111).

++